

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Feuchtwangen
(Bestattungssatzung)

*******in der aktuellen Fassung Oktober 2018*******

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl.S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449), erlässt die Stadt Feuchtwangen folgende Änderungssatzung:

§ 1

- Benutzung -

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen, die nach der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Feuchtwangen vorgeschrieben ist, erhebt die Stadt Feuchtwangen Gebühren.

§ 2

- Benutzungsgebühren -

- (1) Die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühren werden gemäß dem Gebührenverzeichnis in der Anlage als Bestattungsgebühren, Grabgebühren und sonstige Gebühren erhoben.

§ 3

- Gebührensuschläge -

§ 3 der Gebührensatzung wird gestrichen.

§ 4

- Entstehen der Gebührensschuld -

Die Gebührensschuld entsteht mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der Einrichtungen des Bestattungswesens.

§ 5

- Gebührenschuldner -

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
 - a) der Bestattungsverpflichtete nach Art. 15 des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970,
 - b) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einem Bestattungsplatz erwirbt.
- (2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6

- Fälligkeit -

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (2) Die Grabgebühren einschließlich der Gebühr für die Verlängerung eines Grabrechts ohne Wiederbelegung, sind für die volle Nutzungsdauer im voraus zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach dieser Satzung sind Bringschulden.

§ 7

- Vorzeitige Aufgabe von Grabrechten -

Die vorzeitige Aufgabe von Grabrechten hat keinen Einfluss auf entrichtete Grabgebühren. Insbesondere findet eine Rückzahlung von Grabgebühren nicht statt.

§ 8

- Verlängerung von Grabrechten -

Wird ein Grabrecht durch die erneute Belegung unter Zugrundelegung der in § 9 der Bestattungssatzung festgelegten Ruhefrist verlängert, so ist die Grabgebühr anteilmäßig entsprechend der zusätzlichen Nutzungsjahre zu erheben.

§ 9

- Einzelvereinbarung -

Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt, so werden diese unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze durch Einzelvereinbarung festgesetzt.

§ 10

- Pflichten der Gebührenschuldner -

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Feuchtwangen für die Gebührenerhebung maßgebliche Tatsachen oder Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

§ 11

- Übergangsbestimmungen -

Für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Nutzungsrechte an Bestattungspätzen ist das Gebührenverzeichnis nach Anlage erstmals nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes anzuwenden.

§ 12

- Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Feuchtwangen, den 30.11.2017

gez.

Ruh
1. Bürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung über das Bestattungswesen in der Stadt Feuchtwangen

- Gebührenverzeichnis -

Für die Benutzung der Einrichtungen des Bestattungswesens der Stadt Feuchtwangen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bestattungsgebühren

- a) Leichenhausbenützung einschließlich Reinigung der Leichenhäuser mit Kühleinrichtung
- | | |
|--|----------|
| aa) für Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr | 150,00 € |
| bb) für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr | 60,00 € |
| cc) für Urnen | 45,00 € |
- b) Leichenhausbenützung einschließlich Reinigung der Leichenhäuser ohne Kühleinrichtung
- | | |
|--|----------|
| aa) für Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr | 120,00 € |
| bb) für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr | 45,00 € |
| cc) für Urnen | 55,00 € |
- c) Grabherstellung
(Öffnen und Schließen des Grabes)
- | | |
|--|----------|
| aa) Grab 1,80 m tief | 610,00 € |
| bb) Grab 2,20 m tief | 795,00 € |
| cc) Kindergrab bis zum vollendeten 12. Lebensjahr | 245,00 € |
| dd) Urnengrab/Baumgrabstätte | 200,00 € |
| ee) Grab für Totgeburt | 100,00 € |
| ff) Zuschlag für Grabherstellung an Samstagen | 20 % |
| gg) Zuschlag für Grabherstellung an Sonn- und Feiertagen | 30 % |
- d) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Gebeinen
- | | |
|---|----------|
| aa) Ausgrabungen während der Ruhefrist | 950,00 € |
| bb) Ausgrabungen nach Ablauf der Ruhefrist | 630,00 € |
| cc) Erschwerniszuschlag bei Ausgrabungen innerhalb von 8 Jahren nach erstmaliger Beisetzung | 50 % |

Bei Umbettungen ist für die Herstellung eines neuen Grabes die Gebühr nach Ziff. 1 Buchst. c zusätzlich zu entrichten.

Gleiches gilt für die Beisetzung von Leichen und Gebeinen, die von auswärts eingeführt werden.

2. G r a b g e b ü h r e n

Vormerkung: Die Grabgebühren gelten für jeweils eine Grabstelle. Mit den Grabgebühren ist der Kostenaufwand für die Bereitstellung und Erhaltung der Bestattungsplätze abgegolten.

a) Einzelgrab

Erwachsene und Kinder über 12 Jahre

aa) Friedhof Breitenau 300,00 €

bb) Friedhöfe Larrieden und Mosbach 400,00 €

b) Kindergrab bis zum vollendeten 12. Lebensjahr

aa) Friedhof Breitenau 135,00 €

bb) Friedhöfe Larrieden und Mosbach 180,00 €

c) Urnengrab/Baumgrabstätte 120,00 €

Bei Grabanlagen sind die Gebühren für jede Grabstelle zu entrichten.

3. S o n s t i g e G e b ü h r e n

Genehmigung

Genehmigung zur Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmälern und Grabeinfassungen 15,00 €